

Merkblatt Chancen-Aufenthaltsrecht

für die Beratungsstellen der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Allgemein:

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts wird ein Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik gestartet und insgesamt ein wichtiger Beitrag zur Modernisierung des Migrationsrechts geleistet. Es eröffnet jenen Menschen Chancen und Perspektiven, die trotz bestehender Ausreisepflicht seit langer Zeit in Deutschland leben, sich rechtstreu beziehungsweise weitgehend rechtstreu verhalten haben und ein Teil unserer Gesellschaft geworden sind. Der Gesetzgeber hat bei diesem Personenkreis den Fokus von der bisher nicht erfolgreichen Durchsetzung der Ausreisepflicht genommen und die Chance geschaffen, aus einem Aufenthaltstitel heraus die Voraussetzungen des Bleiberechts zu erfüllen.

Mit dem neuen § 104c AufenthG sollen geduldete Menschen, die am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, ein 18-monatiges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben können, um die Möglichkeit zu erhalten, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen.

Die MBE kann hierbei einen wichtigen Beitrag leisten, Personen, die Aussicht auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG haben, zu beraten und an die Ausländerbehörden weiter zu verweisen. Zudem kommt der MBE eine wichtige Rolle dabei zu, die Ratsuchenden während des 18-monatigem Chancen-Aufenthaltsrechts zu unterstützen, die Kriterien für eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen.

Ratsuchende mit Aussicht auf das Chancen-Aufenthaltsrecht

Im ersten Schritt geht es darum, interessierte Ratsuchende aus der Zielgruppe des Chancen-Aufenthaltsrechts auf die Möglichkeit des Aufenthaltstitels nach 104c AufenthG hinzuweisen. Eine Möglichkeit besteht darin, Gruppenberatungen anzubieten:

Mit dem Chancen-Aufenthalt werden die Geduldeten begünstigt, die sich am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Grundsätzliche sind folgende weitere Kriterien relevant:

- Bekenntnis zur Freiheitlich demokratischen Grundordnung(FDGO)



- Straffreiheit
- Keine Täuschung und wiederholte Nicht-Mitwirkung bzgl. Identität oder Staatsangehörigkeit
- Geklärte Identität

Ratsuchende mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG

Verfügen die Ratsuchenden über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG, sollen sie bei der Erfüllung der Kriterien für die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a und 25b AufenthG unterstützt werden. Die Erteilung eines Bleiberechtstitels im Anschluss an den 18-monatigen Chancen-Aufenthalt hängt davon ab.

Ob eine nachhaltige Integration erfolgte, beruht auf einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls zu einer Person, es gelten die oben genannten Kriterien sowie folgende Grundsätze:

- Geklärte Identität und Passdokument
- Lebensunterhaltssicherung in der Regel durch eigene Erwerbstätigkeit
- Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse A2

Die Unterstützung, Begleitung und Beratung im Einzelfall und in den Gruppenangeboten kann einen elementaren Beitrag zum Gelingen leisten.

Vielen Dank für Ihre wichtige Arbeit!